

# Konzessionsabgaben

Betreiber von Energieversorgungsnetzen haben jedermann nach sachlich gerechtfertigten Kriterien diskriminierungsfrei Netzzugang zu gewähren sowie unter anderem Konzessionsabgaben im Internet zu veröffentlichen.

Die nachfolgende Liste enthält die für die jeweilige Gemeinde einschlägigen Höchstsätze, wobei wir gemäß § 4 KAV darauf hinweisen, dass individuelle Vereinbarungen bis zur Höhe dieser Sätze Vorrang haben.

<b>AGS</b>	<b>Gemeinden / Städte</b>	<b>Bevölkerung</b>	<b>Schwachlaststrom (ct/kWh)</b>	<b>Tarifkunden ohne Schwachlaststrom (ct/kWh)</b>	<b>Sondervertragskunden (ct/kWh)</b>
05558004	Ascheberg	15.802	0,61	1,32	0,11
05558008	Billerbeck	11.616	0,61	1,32	0,11
05558020	Havixbeck	12.071	0,61	1,32	0,11
05558024	Lüdinghausen	25.130	0,61	1,59	0,11
05558028	Nordkirchen	10.270	0,61	1,32	0,11
05558036	Olfen	13.109	0,61	1,32	0,11
03256025	Rehburg-Loccum	10.188	0,61	1,32	0,11
05558040	Rosendahl	10.921	0,61	1,32	0,11
05558044	Senden (NRW)	20.810	0,61	1,32	0,11
03256032	Stolzenau	7.502	0,61	1,32	0,11
05978036	Unna	60.136	0,61	1,59	0,11

Unbeschadet des § 1 Abs. 3 und 4 KAV gelten Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 Kilovolt) konzessionsabgabenrechtlich als Lieferung an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 Kilowatt und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 Kilowattstunden. Dabei ist auf die Belieferung der einzelnen Betriebsstätte oder Abnahmestelle abzustellen. Es gelten die Ausführungen des § 2 Abs. 7 KAV. Zudem werden die in § 2 Abs. 4, 6 und 8 KAV enthaltenen Regelungen angewendet.